

Hubert Heinhold

HINWEISE

zu EUGH vom 10-Juni 2021 (C-901/19)
Voraussetzungen subs. Schutz bei Bürgerkrieg

1.) Inhalt der Entscheidung

- a) Der EugH hatte auf Vorlage des VGH Baden-Württemberg zu entscheiden, ob die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts mit dem europäischen Recht, konkret Art.15 c der RL 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie, QL) übereinstimmt. Das BVerwG hatte ausgeführt und damit den deutschen Gerichten vorgegeben, dass eine „willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts“ zwingend eine quantitative Ermittlung des „Tötungs- und Verletzungsrisikos“ (sog. „Verfolgungsdichte“) voraussetze. Werde dieser Wert nicht erreicht, könne selbst eine umfassende Einzelfallwürdigung nicht zu einer Bejahung einer Bürgerkriegsgefährdung nach Art.15c QL (im deutschen Recht § 4 Abs.1 S.2 Nr.3 AsylG) führen. Dies hielt der VGH für falsch.
- b) Der EuGH teilt diese Auffassung.
- Zwar könne eine hohe Opferzahl belegen, dass es in Zukunft weitere zivile Opfer geben werde und damit zur Bejahung einer ernsthaften Bedrohung iSv Art.15 c QL führen, doch reiche das Fehlen einer solchen quantitativen Feststellung zur Verneinung eines Schutzanspruches nicht aus. Da Art.15 c QL weit auszulegen sei, müsse eine umfassende Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere aller mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen erfolgen. Konkret benennt der EuGH:
- 1.) die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzung
 - 2.) den Organisationsgrad der beteiligten Streitkräfte
 - 3.) die Dauer des Konflikts
 - 4.) das geographische Ausmaß der Lage der willkürlichen Gewalt
 - 5.) den tatsächlichen Zielort des Antragstellers bei einer Rückkehr
 - 6.) die Aggression der Konfliktparteien gegen Zivilpersonen und ggf. ob diese mit Absicht erfolgt.
- Da der EuGH betont, dass es sich hierbei um eine individuelle Prüfung zur Bestimmung der Personen, die tatsächlich Schutz benötigen, handle, sind auch andere, im persönlichen Bereich der Antragsteller liegenden Gesichtspunkte von Belang (auch wenn eine konkrete individuelle Bedrohung nicht besteht).

2.) Bedeutung für laufende Verfahren

Sowohl das BAMF, als auch die Gerichte haben diese Entscheidung zu berücksichtigen. Die bisherige Praxis, die Opferzahl in den jeweiligen Regionen festzustellen und in Relation zur Bevölkerung zu setzen und dann eine Bürgerkriegsgefährdung zu verneinen, ist nicht mehr möglich.

Vielmehr müssen alle Umstände, insbesondere die oben angeführten, geprüft und gewichtet werden.

Die Schutzsuchenden müssen ihre individuelle Situation mehr und detaillierter als bisher schildern. Sie wissen oft selbst am besten, warum sie im Falle einer Rückkehr in Gefahr sind, obwohl die Verfolgungsdichte im Land oder dem Landesteil, in das sie zurückkehren, nicht allzu hoch ist.

3.) Bedeutung für Folgeanträge

Eine Entscheidung des EuGH stellt nach hM keine Änderung der Rechtslage iSv §51 VwVfG dar, die ein Folgeverfahren (Wiederaufnahmeverfahren) ermöglicht. Allerdings wird vertreten, dass sie als eine Erkenntnis iSd Art.33 Abs. 2d AsylVerfRL zu werten sei und damit zur Zulässigkeit eines Folgeantrags führe. Ein Folgeantrag muss dann unmittelbar nach Kenntnis der EuGH-Entscheidung gestellt werden.

Das BAMF teilt diese Auffassung nicht, wie sich erst jüngst anlässlich der EuGH- Entscheidung vom 19.11.2020 (C-238/19) zur Militärdienstverweigerung in Syrien zeigte. Darauf gestützte Folgeanträge werden überwiegend als unzulässig abgelehnt. Die Verwaltungsgerichte scheinen diese Einschätzung mehrheitlich zu teilen.

Man sollte deshalb keine allzu großen Hoffnungen in einen, auf diese EuGH Entscheidung gestützten Folgeantrag setzen.

- a) Relevant dürfte dies vor allem für **Afghanistan** sein. Hier kann man sich zusätzlich auf den bevorstehenden Abzug der alliierten Truppen, die Folgen der Pandemie und die schwierige Versorgungslage stützen. Trägt man diese Argumente, bezogen auf den individuellen Fall und unter Subsumtion der vom EuGH benannten Umstände vor, kann durchaus eine gewisse Erfolgs-Aussicht bejaht werden. Man sollte aber wissen, dass der BayVGH in einem Urteil vom 6.6.2021 ausgeführt hat, dass die Lage in Afghanistan unverändert zu gut sei, als dass Abschiebungsschutz gem. § 60 Abs.5 und 7 AufenthG zu gewähren sei. Auch wenn es in dem Urteil formal nicht um subsidiären Schutz (und damit um die Relevanz eines Bürgerkrieges) ging, stützt der VGH sich dabei auf die vom EuGH kritisierte mangelnde „Verfolgungsdichte“. Auch aufgrund der weiteren Ausführungen ist unübersehbar, dass er auch beim

subsidiären Schutz wegen der Bürgerkriegslage ohne diese Rechenspiele überwiegend zu Ablehnungen kommen wird.

- b) Bei Stellung eines Folgeantrags behalten die Antragsteller eine Duldung. Erst wenn das BAMF die Beachtlichkeit des Folgeantrags feststellt (was meist erst zusammen mit dem Bescheid geschieht), wird wieder eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.

Hieraus ergibt sich ein Risiko für diejenigen, die schon oder demnächst die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gem § 25 b AufenthG erfüllen. Denn diese setzt den aktuellen Besitz einer Duldung voraus, so dass, bejaht das BAMF die Beachtlichkeit des Folgeantrags, der Antragsteller unter Umständen bis zum (negativen) Abschluss des wiederaufgenommenen Asylverfahrens warten oder den Folgeantrag wieder zurücknehmen muss, will er eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 b AufenthG.

Noch schwieriger ist die Lage für diejenigen, die jetzt oder bald eine Beschäftigungsduldung gem. § 60 d AufenthG bekommen könnten. Auch diese verlangt den aktuellen Besitz einer Duldung (mit der oben aufgezeigten Konsequenz bei Bejahung der Beachtlichkeit des Folgeantrags) doch gibt's eine weitere Schwierigkeit. § 60d Abs.1 Nr.2 AufenthG verlangt den 12monatigen Besitz einer Duldung. Nach dem IMS des Bay.IM vom 13.7.2020 führt ein Wechsel des Duldungsgrundes dazu, dass die 12 Monatsfrist neu zu laufen beginnt. Folgeantragsteller werden aktuell zumeist Duldungen haben, weil eine Abschiebung noch nicht durchgeführt werden konnte (etwa wegen mangelnder Papiere oder weil Familienangehörige noch im Klageverfahren sind oder wegen einer Krankheit etc.). Ab der Stellung des Folgeantrages gründen die dann verlängerten Duldungen hierauf, so dass zumindest dann, wenn sich die Entscheidung des BAMF hinzieht, hierin ein neuer Duldungsgrund gesehen werden kann (auch wenn ich das für falsch halte) mit der Folge, dass die 12-Monatsfrist für eine Beschäftigungsduldung neu zu laufen beginnt.

Personen, die auf eine Beschäftigungsduldung oder eine Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration hoffen, sollten die Situation vor Stellung eines Folgeantrags deshalb gründlich prüfen.

Hubert Heinhold,RA
28.6.2021

e-mail: heinhold@waechtler-kollegen.de